



Vorlage

Datum: 12.11.2014
Vorlage FB I/2643/2014

TOP	Betreff Entscheidung über das weitere Vorgehen bei der Haushaltsplanaufstellung 2015
Beschlussentwurf: Der Rat beauftragt die Verwaltung, einen Haushaltshaltplan für das Jahr 2015 einzubringen, der a) einen Ausgleich im Jahr 2020 darstellt und damit genehmigungsfähig ist, oder b) die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich macht.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Rat	25.11.2014	öffentlich

Sachverhalt:

Bereits im letzten Jahr wurde angekündigt, dass die Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushaltsplanes für das Jahr 2015 nur mit großen Anstrengungen möglich wird, zu denen auch Steuererhöhungen gehören werden.

Die finanzielle Situation der Schloss-Stadt Hückeswagen hat sich im Laufe des Jahres 2014 weiter verschärft. Das strukturelle Defizit im Haushalt für 2015 liegt nun bei rund fünf Millionen Euro. Die wichtigsten Ursachen für die weitere Verschlechterung sind unter anderem:

- Anstieg der Jugendamtsumlage um ca. 500.000 Euro pro Jahr.
- Stark gestiegene Kosten für die Unterkunft und Leistungen der Asylbewerber (ca. 550.000 Euro Mehrkosten).
- Sinkende Gewerbesteuereinnahmen um etwa 200.000 Euro.
- Änderung im Bereich Einheitslastenabrechnungsgesetz (ELAG) bedeuten Mindereinnahmen von rund 150.000 Euro.
- Änderung des Verteilungsschlüssels für den Anteil an der Umsatz- und Einkommenssteuer durch das Land NRW und eine sinkende Gesamtmasse beim Anteil an der Einkommenssteuer (Per Saldo Mehrbelastung von ca. 235.000 Euro)
- Weitere Belastungen kommen auf den Haushalt voraussichtlich durch die November-Steuerschätzung zu. Im Grundsatz ist von einer Senkung der Prognose auszugehen.

Im Arbeitskreis „Haushaltskonsolidierung“ wurden weitere Sparmöglichkeiten geprüft und auch in einigen Fällen gefunden. Es zeigt sich aber auch, dass in vielen Bereichen bereits am unteren Limit gearbeitet wird und weitere Einsparungen zum Substanzverlust führen würden. Nichtsdestoweniger sind auch hier noch weitere Einsparungen vorgenommen und grundsätzlich die Sachkosten über alle Verwaltungsbereiche hinweg um 10 % gekürzt worden.

Trotz dieser Anstrengungen bleibt ein deutliches Defizit im Haushalt, das nur durch Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer ausgeglichen werden kann. Für die weitere Vorgehensweise sind jetzt zwei Alternativen denkbar.

a) Einbringung eines genehmigungsfähigen Haushaltes.

Um den Haushalt genehmigungsfähig zu machen, muss der Haushaltsausgleich – wie mit der Kommunalaufsicht abgestimmt – spätestens im Jahr 2020 dargestellt werden. Hierfür sind nicht nur im Jahr 2015, sondern auch im Folgejahr deutliche Steuererhöhungen notwendig.

Um den Haushalt für das Jahr 2015 genehmigungsfähig zu machen, darf außerdem der Jahresverlust (also die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage) 5 % des Gesamtbeitrages der Rücklage nicht überschreiten. Dies bedeutet, dass die Steuern im Jahr 2015 so erhöht werden müssen, dass dieser Wert als Ergebnis erreicht wird.

Nach derzeitigem Stand würde dies für die Grundsteuer A eine Erhöhung von 305 auf 535 %, für die Grundsteuer B von 435 auf 765 % und für die Gewerbesteuer von 450 auf 460 % bedeuten. Diese Werte stellen Größenordnungen dar und können sich durch weitere Verschiebungen in der Haushaltsplanung (s.a. Steuerschätzung oben) noch etwas verändern.

Um den planerischen Haushaltsausgleich im Jahr 2020 zu erreichen, müssen für das Jahr 2016 weitere Steuererhöhungen eingeplant werden, die dann Größenordnungen von 630 % (Grundsteuer A), 900 % (Grundsteuer B) und 480 % (Gewerbesteuer) erreichen. Mit diesen Werten ist nach dem jetzigen Stand ein Ausgleich in 2020 darstellbar.

b) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes.

Sofern kein genehmigungsfähiger Haushalt aufgestellt werden kann, ist lt. den gesetzlichen Vorgaben ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Dies ist von der Kommunalaufsicht zu genehmigen.

Grundsätzlich ist der Haushaltsausgleich auch in einem HSK so früh wie möglich, spätestens jedoch nach 10 Jahren, dazustellen. Die Vorgaben der Kommunalaufsicht für ein solches HSK sind derzeit noch nicht abzusehen. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass ein Haushaltsausgleich nicht erst nach 10 Jahren akzeptiert wird.

Auch bei einem HSK sind Steuererhöhungen unumgänglich. Der Höchststand der Steuern wird auch bei einem HSK in einer ähnlichen Größenordnung wie bei einem genehmigungsfähigen Haushalt sein. Allerdings ist für das Jahr 2015 eine etwas geringere Erhöhung notwendig, da nicht die 5%-Hürde für die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage eingehalten werden muss. Genaue Zahlen für ein genehmigungsfähiges HSK sind schwer zu prognostizieren, es erscheint aber realistisch, dass die

Grundsteuer B im Jahr 2015 auch im HSK einen Wert von 550 – 600 Punkten erreichen muss, um die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu ermöglichen. Für die Folgejahre sind auch hier weitere Erhöhungen unumgänglich.

Gleichzeitig bedeutet ein HSK aber auch einen deutlich stärkeren Verzehr des Eigenkapitals der Schloss-Stadt Hückeswagen. Die derzeit eindeutig vorhandenen Probleme werden hierdurch nicht angegangen, sondern in die Zukunft und damit auf kommende Generationen verschoben.

Im Übrigen bedeutet ein HSK natürlich auch die Genehmigungspflicht von freiwilligen Ausgaben bei der Kommunalaufsicht. Inwieweit der Bestand von freiwilligen Angeboten wie dem Bürgerbad, der Bibliothek, dem Jugendzentrum oder dem Altstadt-fest gesichert bleibt, bleibt abzuwarten.

Der Haushalt soll in der Dezemberratssitzung eingebracht werden. Da die Vorarbeiten zur Aufstellung eines Haushaltes und die Erstellung des Planwerkes erhebliche Zeit in Anspruch nehmen, benötigt die Verwaltung eine Entscheidung des Rates, nach welcher der zwei Alternativen der Haushalt aufgestellt werden soll. Aufgrund der bereits jetzt knappen Zeit wird voraussichtlich im Dezember nur die Haushaltssatzung eingebracht - das Planwerk wird dann bis Mitte Januar 2015 nachgereicht.

Finanzielle Auswirkungen:

s. Sachverhalt

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Jörg Tillmanns